

10.093

Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls. Volksinitiative

Pour des jeux d'argent au service du bien commun. Initiative populaire

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 20.10.10 (BBl 2010 7961)

Message du Conseil fédéral 20.10.10 (FF 2010 7255)

Ständerat/Conseil des Etats 28.02.11 (Erstrat – Premier Conseil)

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Am 10. Dezember 2009 wurde die Volksinitiative «für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls» mit 170 101 gültigen Unterschriften eingereicht. Mit diesem Volksbegehren soll durch eine Änderung der Bundesverfassung sichergestellt werden, dass die von Bund und Kantonen bewilligten Geldspiele weiterhin dem Gemeinwohl dienen. Die Gewinne der Lotterien und Wetten sollen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport eingesetzt werden. Zudem sollen die Erträge der Spielbanken noch stärker zur Finanzierung von AHV und IV beitragen. Als Letztes geht es den Initianten darum, die Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Geldspiele klarer abzugrenzen.

Ein Blick in die Vergangenheit: Bis zum Erlass der totalrevidierten Bundesverfassung im Jahre 2000 bildete Artikel 35 die verfassungsrechtliche Grundlage. 1993 erhielt Artikel 35 dann eine neue Fassung, wurde doch damals das Spielbankenverbot aufgehoben. Seit dem Erlass der neuen Bundesverfassung bildet nun Artikel 106 unter dem Titel «Glücksspiele» die verfassungsrechtliche Grundlage für die Gesetzgebung im Bereiche Glücksspiele und Lotterien.

Die Gesetzgebung besteht einerseits aus dem Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten aus dem Jahr 1923, andererseits aus dem Spielbankengesetz von 1998. Nach dem Erlass des Spielbankengesetzes hatte der Bundesrat auch die Absicht, das Lotteriegesetz zu revidieren. Aufgrund der heftigen Kritik im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden die Revisionsarbeiten im Jahr 2004 vom Bundesrat sistiert. Diese Sistierung ging mit einem Vorschlag der Kantone einher, zur Behebung verschiedener Mängel und Missstände im Lotteriebereich eine Vereinbarung abzuschliessen. Am 1. Juli 2006 trat diese interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonaler oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten, die sogenannte IVLW, in Kraft. Gleichzeitig wurde neben anderen Organen die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz als oberstes Organ gebildet. Das Konkordat bezweckt die einheitliche und koordinierte Anwendung des Lotterierechts, den Schutz der Bevölkerung vor sozial schädlichen Auswirkungen der Lotterien und Wetten sowie die transparente Verwendung der Lotterie- und Wetterträge in den Kantonen. Der vom 21. September 2010 datierende Schlussbericht mit dem Titel «Evaluation der kantonalen Massnahmen zu den Lotterien und Wetten» hält zusammenfassend fest, dass mit dem Konkordat zu den Lotterien und Wetten deutliche Verbesserungen erzielt werden konnten.

Trotz dieser Ausgangslage wurde seitens der Initianten eine Revision bzw. Neufassung der bestehenden verfassungsrechtlichen Grundlage als notwendig erachtet. Mit der Sistierung der Revision des Lotteriegesetzes war nämlich die Erwartung verbunden, dass man wichtige Fragen der Abgrenzung zwischen Lotteriegesetz und Spielbankengesetz den Gerichten überlassen könne.

Die Lancierung der Volksinitiative wird im Wesentlichen mit Kompetenzüberschreitungen einzelner Akteure und, damit

verbunden, einer Blockierung der Weiterentwicklung der Lotterien begründet. Das zentrale Anliegen der Initianten besteht in der Sicherung der Geldmittel der Kantone aus Lotterien zugunsten gemeinnütziger Projekte. Frau Regierungsrätin Pegoraro, die Präsidentin der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz (FDKL), hat in der Kommission hierzu Folgendes ausgeführt: «Auslöser der Volksinitiative waren nicht zuletzt die vielen Rekurse von Bundesorganen gegen Entscheide kantonaler Bewilligungsinstanzen. Den Lotteriegesellschaften wurde damit die Anpassung ihrer Angebote an veränderte Marktbedingungen verwehrt, und viele Begünstigte von Lotterieverträgen sahen ihre Unterstützung bedroht oder sogar schwinden. Die Kantone sind der Auffassung, dass die anstehenden Grundsatzfragen nicht durch Rekurse bzw. durch Gerichte, sondern durch die Politik zu klären sind.» Das wollte ich doch noch beifügen. Ich habe ja die Situation mit dem Konkordat usw. geschildert; jetzt habe ich Ihnen noch dargelegt, weshalb diese Initiative lanciert worden ist.

Mit der Initiative wird, wie bereits erwähnt, in erster Linie eine Sicherung der Gewinne aus Geldspielen zugunsten des Gemeinwohls bezweckt. Im Weiteren geht es um eine klare Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kantonen. Im Bereich der Spielbanken wird eine umfassende Gesetzgebungskompetenz des Bundes vorgesehen; was hingegen die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten anbelangt, soll sich gemäss Auffassung der Initianten der Bund in der Gesetzgebung auf die Festlegung von Grundsätzen beschränken.

Die Initiative sieht zu diesem Zweck drei Verfassungsartikel vor: Neu ist, dass nicht mehr von Glücksspielen, sondern von Geldspielen gesprochen wird. Der neuformulierte Artikel 106 enthält einige Grundsätze im Zusammenhang mit Geldspielen. Der neue Artikel 106a betrifft die Spielbanken. Im Vergleich zum geltenden Verfassungsrecht sind mit Ausnahme des Festschreibens des Prozentbetrags für die AHV jedoch keine Änderungen vorgesehen. Beim neuen Artikel 106b geht es darum, die bereits erwähnten Gesetzgebungskompetenzen im Bereich von Lotterien und Wetten verfassungsrechtlich festzulegen.

Der Bundesrat anerkennt im Grundsatz die Anliegen der Initianten. Er kommt indessen zum Schluss, dass der Initiativtext verschiedene Nachteile aufweist. Im Vordergrund steht dabei die Tatsache, dass der gesetzgeberische Handlungsspielraum des Bundes eingeschränkt würde, ohne dass jedoch die Abgrenzungsprobleme und Kompetenzkonflikte zwischen Bund und Kantonen gelöst würden. Aus diesem Grund beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung, die Initiative Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen. Gleichzeitig, und das ist das Entscheidende, unterbreitet er jedoch einen Gegenentwurf zur Volksinitiative. So werden gemäss dem Gegenvorschlag des Bundesrates auf Verfassungsebene die kantonale Vollzugskompetenz und die Verwendung der Reinerträge aus Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke garantiert. Der bisherige Artikel 106 bezüglich der Spielbanken wird beibehalten. Zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten wird jedoch eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes im gesamten Bereich der Geldspiele vorgesehen. Das ist ein Unterschied zur Initiative. Neu ist auch ein Koordinationsorgan vorgesehen.

Unsere Kommission hat mit Vertretern des Initiativkomitees sowie weiterer betroffener Kreise Hearings durchgeführt. Die Vertreter des Initiativkomitees unterstützen den Gegenvorschlag des Bundesrates. Sie verweisen auf die Tatsache, dass mit allen Partnern und interessierten Kreisen ein Konsens zustande gekommen sei, weshalb das Initiativkomitee die Lösung des Gegenvorschlags akzeptiert. Was einen allfälligen Rückzug der Initiative anbelangt, so wird damit selbstverständlich zugewartet, bis die Entscheide der Bundesversammlung vorliegen; das liegt auf der Hand.

Die Vertreterin der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz hat ebenfalls mitgeteilt, dass der direkte Gegenvorschlag vorbehaltlos unterstützt werde. Die Gemeinschaft Schweizer Lotterien, das heisst Swisslos und Loterie Romande, unterstützen ebenfalls den Gegenentwurf.

Im gleichen Sinne haben sich auch die Vertreter des Schweizer Casinoverbandes geäußert: Sie sind mit dem Gegenvorschlag explizit einverstanden.

Bevor ich zu einer abschliessenden Würdigung bzw. zum Antrag der Kommission komme, noch einige Hinweise zur Bedeutung und Verwendung der im Lotterie-, Wett- und Spielbankenbereich generierten Mittel: Im Jahre 2009 betrug der Gewinn bei Swisslos 352 Millionen Franken. Hievon haben die Lotterie- und Sport-Toto-Fonds der Kantone 325,4 Millionen erhalten, und 26,6 Millionen sind der Sport-Toto-Gesellschaft zugeflossen. Der Gewinn der Loterie Romande betrug 192,6 Millionen Franken. 186,6 Millionen gelangten zur Verteilung an die Kantone der Loterie Romande, und 6 Millionen Franken flossen der Sport-Toto-Gesellschaft zu. Aus der Höhe dieser Beträge – ich habe sie bewusst angeführt – wird die sehr grosse, ja existenzielle Bedeutung der Schweizer Lotterien für den Sport, die Kultur und den Sozialbereich ersichtlich. Ich kann Ihnen aus langjähriger Erfahrung sagen, dass in meinem Kanton ohne diese Gelder die Förderung des Sports und der Kultur durch den Kanton völlig marginalisiert würde. Nicht vergessen dürfen wir im Weiteren die Schweizer Casinos, obwohl sie nicht im Zentrum dieser Initiative stehen, aus deren Erträgen Bund und Kantone jährlich rund 500 Millionen Franken zufließen.

Bezüglich der Geldspiele stehen wir in Zusammenhang mit der neuzuschaffenden verfassungsrechtlichen Grundlage vor der, soweit ich es überblicken kann, einmaligen Tatsache, dass sich die Initianten sowie weitere betroffene Kreise, insbesondere die Kantone, vorbehaltlos für den Gegenentwurf des Bundesrates aussprechen. Es dürfte für Sie deshalb nicht verwunderlich sein, dass die Anträge des Bundesrates in unserer Kommission keine grossen Diskussionen hervorgerufen haben. Wir beantragen Ihnen einstimmig, beide Bundesbeschlüsse zu genehmigen.

In diesem Sinn ersuche ich Sie, den Anträgen des Bundesrates, die auch die Anträge der Kommission sind, zuzustimmen.

Janiak Claude (S, BL): Der Kommissionspräsident hat die Ausgangslage umfassend dargelegt. Ich erlaube mir festzustellen, dass es selten ein Geschäft gegeben hat, das von den betroffenen und involvierten Kreisen schon im Vorfeld, schon seit mindestens zwei Jahren, derart gut vorbereitet worden ist; auch wir als Parlamentarier sind sehr schnell ins Boot geholt worden.

Wenn ich mich jetzt zu Wort melde, beziehe ich mich auf einen kürzlich in der «NZZ» erschienenen Artikel: Da hiess es in etwa, wir würden Wettbewerbsverzerrung betreiben und keiner von uns hier im Saal werde wohl den Mut aufbringen, gegen die Kantone und damit auch gegen den eigenen Kanton aufzutreten. Ich möchte für meinen Teil sagen: Das ist für mich nicht eine Mutfrage, sondern eine Frage der Überzeugung. Herr Kollege Bürgi hat ja vorhin aufgezeigt, in welchen Bereichen die Kantone von diesen Geldern profitieren können. Denken Sie daran, dass diese Bereiche – Kultur und Sport – weitgehend in kantonaler Kompetenz liegen. Ich könnte mir nicht vorstellen, wie es wäre, wenn all das, was heute in der Jugendarbeit z. B. im Sport an sehr viel Gutem geleistet wird, infrage gestellt würde. Dies würde das ganze System infrage stellen, das wir heute haben. Ich denke daher, dass das eine ganz gute Sache ist. Ich bin sehr froh, dass sich die betroffenen Kreise auf einen Text einigen konnten, dass auch der Bundesrat dies jetzt übernommen hat und einen in diesem Sinn formulierten Gegenentwurf vorschlägt.

Ich schliesse mich selbstverständlich den Anträgen an, die der Kommissionspräsident vorhin gestellt hat.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Der Bundesrat beantragt Ihnen, die Volksinitiative für gültig zu erklären, sie aber abzulehnen und stattdessen den Gegenentwurf anzunehmen.

Ich möchte Ihnen im Folgenden darlegen, aus welchen Gründen der Bundesrat zu diesen Schlüssen gekommen ist. Sie unterscheiden sich in keiner Art und Weise von denjeni-

gen, die der Kommissionspräsident bereits ausgeführt hat, ich gebe deshalb nur einen kurzen Überblick über die Überlegungen des Bundesrates.

Der Kommissionspräsident hat bereits auf die Geschichte dieser Volksinitiative und des Gegenvorschlags hingewiesen und erwähnt, dass ja 1998 das Spielbankengesetz totalrevidiert wurde und dass vorgesehen war, auch das Lotteriegesetz zu revidieren; dieses stammt noch aus dem Jahr 1923. Die Revision des Lotteriegesetzes geriet dann aber ins Stocken und wurde 2004 vom Bundesrat sistiert. Die Kantone hatten somit die Gelegenheit, die Mängel selber zu beheben. Sie haben daraufhin das Lotteriekonkordat geschaffen, das im Jahr 2010 von externen Experten evaluiert worden ist. Das Fazit zeigt, glaube ich, dass sich die Massnahmen der Kantone bewährt haben, dass es aber Verbesserungspotenzial gibt. Ich glaube, das ist wichtig, wenn man jetzt über die Volksinitiative spricht, weil diese ja in diesem Kontext lanciert wurde und die Sorgen der betroffenen Kreise aufnimmt, die befürchten, dass die finanzielle Unterstützung zugunsten der Gemeinnützigkeit künftig schwinden könnte und die kantonalen Kompetenzen eingeschränkt werden könnten.

Die Initiative verfolgt zwei Ziele, und ich glaube, es ist wichtig, dass man sich das vor Augen hält: Einerseits will sie sicherstellen, dass die Gewinne von Lotterien und gewerbsmässigen Wetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stehen und dass die Bruttospielerträge der Spielbanken zur Finanzierung der AHV beitragen. Diese Erträge gehen also nicht einfach in die Bundeskasse, sondern werden zweckgebunden zugunsten der AHV genutzt. Das zweite Ziel der Initiative besteht andererseits darin, dass es eine klarere Kompetenzabgrenzung zwischen dem Bund und den Kantonen gibt. Gemäss Initiative soll der Bund zwar im Bereich der Spielbanken wie bisher über eine umfassende Gesetzgebungskompetenz verfügen, im Bereich der Lotterien und Wetten hätte der Bund dann aber nicht mehr eine umfassende Gesetzgebungskompetenz, sondern könnte nur noch Grundsätze festlegen; im Übrigen wären grundsätzlich die Kantone für die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten zuständig.

Der Kommissionspräsident hat es bereits erwähnt: Aus Sicht des Bundesrates hat die Initiative aber doch verschiedene Mängel, denn sie würde etwa den gesetzgeberischen Handlungsspielraum des Bundes einschränken, ohne gleichzeitig die Abgrenzungsprobleme, die es gegeben hat, und die Kompetenzkonflikte zwischen Bund und Kantonen wirklich zu lösen. Diese sind eben tatsächlich vorhanden. Ausserdem stünde die Reduktion der heutigen, umfassenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Lotterie- und Wettbereich auf eine blossе Grundsatzgesetzgebungskompetenz im Gegensatz zu den Harmonisierungsbestrebungen, die wir doch kennen. Das könnte ein Hindernis für eine umfassende und kohärente Geldspielpolitik sein. Einen weiteren Mangel der Initiative sieht der Bundesrat darin, dass die Bindung der Erträge aus den Spielbankenspielen zugunsten der AHV/IV in der Volksinitiative unscharf formuliert ist. Man könnte sich dann fragen, ob mit dem investierten Kapital nach wie vor noch eine angemessene Rendite zu erwirtschaften wäre. Das sind grosso modo die Gründe, die den Bundesrat veranlasst haben, die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen.

Der Bundesrat möchte die Befürchtungen der Initiantinnen und Initianten aber ernst nehmen. Sie haben Angst, dass das Spielangebot im Bereich der Lotterien und der gewerbsmässigen Wetten in Zukunft zugunsten desjenigen in den Spielbanken eingeschränkt werden könnte. Das würde ihrer Ansicht nach dann zu einer Beschneidung von bestehenden kantonalen Kompetenzen sowie auch zur Einschränkung in der aktuellen Verwendung von Erträgen aus den Geldspielen zugunsten von Kultur, Sport und Sozialem führen.

Der Bundesrat sieht einen Vorteil darin, für den ganzen Bereich der Geldspiele eine Bundeskompetenz zu schaffen. Bis heute hat der Bund nämlich für die Regelung der Glücksspiele nur eine beschränkte Gesetzgebungskompetenz, weil die Regelung der sogenannten Geschicklichkeitsspiele da-

von ausgeschlossen ist. Das würde mit der Annahme der Initiative ändern. Von daher geht der Bundesrat davon aus, dass die Initiative tatsächlich wichtige Elemente aufnimmt. Das war der Anlass für den Bundesrat, Ihnen einen Gegenentwurf vorzulegen, der einerseits den Mängeln der Initiative Rechnung trägt, andererseits aber die berechtigten Anliegen der Initiative aufnimmt.

Es ist doch eine relativ einmalige Situation, dass man sich so geschlossen für einen Gegenentwurf ausspricht; das haben wir noch nicht häufig erlebt. Ich glaube, das ist darauf zurückzuführen, dass dieser Gegenentwurf im Rahmen einer Projektorganisation in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen erarbeitet worden ist. Ich möchte meiner Amtsvorgängerin in diesem Zusammenhang herzlich danken; sie hat diese Projektorganisation ins Leben gerufen und damit den Grundstein für die grosse Einigkeit in Bezug auf den Gegenentwurf gelegt.

Noch ein paar Ausführungen zum Gegenentwurf: Der Gegenentwurf garantiert die bisher in der Lotteriegesetzgebung verankerten Vollzugskompetenzen der Kantone, und zwar ist das dann neu auf Verfassungsstufe festgehalten. Dasselbe gilt für die Verwendung der Reinerträge aus den Lotterien und Sportwetten zugunsten der gemeinnützigen Zwecke, d. h., wir verankern die geltende Finanzierung von zahlreichen gemeinnützigen Aktivitäten durch die Kantone auf Verfassungsstufe. Ausserdem hält sich der Gegenentwurf im Bereich der Spielbanken weitgehend an die aktuelle Verfassungsgrundlage.

Im Übrigen behebt der Gegenentwurf aber eben die verschiedenen Mängel der Initiative. Im Unterschied zur Initiative sieht der Gegenentwurf eine umfassende konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes im gesamten Bereich der Geldspiele vor, und zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten zwischen Bund und Kantonen soll ein Koordinationsorgan geschaffen werden. Die Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kantonen soll ausserdem dadurch erleichtert werden, dass die Verfassung auf den Lotteriebegriff und auf das bislang eine Lotterie charakterisierende Element der sogenannten Planmässigkeit verzichtet. Stattdessen wird im Gegenentwurf jetzt eine neue Umschreibung verwendet, die den gesellschaftlichen und marktbedingten Entwicklungen angepasst ist. Diese kann dem Gesetzgeber dann die Grundlage für eine Regulierung bieten, die den veränderten Spielgewohnheiten angepasst ist. Die Initiative stellt in Bezug auf die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen weiterhin auf die zunehmend verwischte Unterscheidung der einzelnen Spielformen ab. In der Praxis verursacht das immer wieder Probleme, und deshalb sieht der Gegenentwurf zur Entschärfung der Kompetenzkonflikte die Schaffung eines gemeinsamen Koordinationsorgans vor. Ich komme zum Schluss: Die Initiative kann auf starke Unterstützung zählen, insbesondere seitens der Kantone sowie der kulturellen, sportlichen und sozialen Kreise. Mit dem Gegenentwurf ist es gelungen, die Mängel der Initiative zu beheben, eine Klärung vorzunehmen und gleichzeitig einen breiten Konsens zu erzielen. Dieser Konsens – das haben wir gehört – hat auch in der vorberatenden Kommission gespielt: Ihre vorberatende Kommission hat das Geschäft einstimmig verabschiedet.

Der Bundesrat darf Ihnen deshalb übereinstimmend mit Ihrer Kommission das Folgende beantragen: erstens auf die Vorlagen einzutreten, sodann die Initiative für gültig zu erklären, die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen und den direkten Gegenentwurf zur Annahme zu empfehlen.

1. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls»

1. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «pour des jeux d'argent au service du bien commun»

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Gemäss Artikel 74 Absatz 4 des Parlamentsgesetzes wird keine Gesamtabstimmung durchgeführt.

2. Bundesbeschluss über die Regelung der Geldspiele zugunsten gemeinnütziger Zwecke (Gegenentwurf zur Volksinitiative «für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls»)

2. Arrêté fédéral concernant la réglementation des jeux d'argent en faveur de l'utilité publique (contre-projet à l'initiative populaire «pour des jeux d'argent au service du bien commun»)

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

L'entrée en matière est décidée sans opposition

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Herr Stähelin möchte sich zu Ziffer I Artikel 106 Absatz 7 äussern.

Stähelin Philipp (CEg, TG): In diesem Absatz 7 wird vorgesehen, dass sich die Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben koordinieren und dass das Gesetz zu diesem Zweck ein gemeinsames Organ schaffe, das hälftig aus Mitgliedern der Vollzugsorgane des Bundes und der Kantone zusammengesetzt sei. Wir haben heute vom Kommissionsprecher gehört, dass dieses Koordinationsorgan vorgesehen sei, und von bundesrätlicher Seite haben wir gehört, dass es der Vermeidung von Koordinationsproblemen diene.

In den Bemerkungen in der Botschaft zu Absatz 7 lese ich auch, dass das Organ die bestehenden Vollzugsorgane des Bundes und der Kantone nicht ersetze. Es könne jedoch die heute zwischen dem Bereich der Spielbanken und dem Bereich der Lotterien und Wetten herrschenden Abgrenzungsprobleme respektive die heute zwischen dem Bund und den Kantonen herrschenden Kompetenzkonflikte entschärfen. So weit, so gut. Als letzten Satz lese ich aber: «Weil Absatz 3 des Gegenentwurfes kantonale Vollzugskompetenzen festsetzt, ist eine Verankerung des Koordinationsorgans auf Verfassungsstufe notwendig, sollen diesem nicht von vorneherein lediglich beratende Kompetenzen zugewiesen werden können.» Das weist darauf hin, wenn ich das richtig lese, dass dieses Organ nicht nur über beratende Kompetenzen, sondern auch – welche anderen Kompetenzen gibt es noch? – über Entscheidungskompetenzen verfügen soll. Das scheint mir nun aber eine verfassungsrechtliche Novität, ja, wenn Sie so wollen, geradezu ein gewisser Sündenfall zu sein. Wir schaffen hier ein Organ, das zwischen den Kantonen und dem Bund steht, wohl von beiden bestückt, das aber schlussendlich offenbar Entscheide treffen können soll, welche die Kantone binden. Artikel 106 Absatz 3 des Gegenentwurfes regelt ja die Zuständigkeiten der Kantone.

Ich habe heute wenig darüber gehört, ob dieses Organ tatsächlich, wie ich das sehe, eine Novität, eine wirklich neue Übung darstellt und wie sich das verfassungsrechtlich verhält. Ich wäre froh, wenn ich hierzu noch etwas hören könnte. Falls das unklar bliebe, würde ich es gerne sehen, dass der Zweitrat diese Frage noch etwas vertiefen würde. Ich stelle selbstverständlich keinen Antrag.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Die Kommission hat sich mit dieser Frage nicht beschäftigt. Wenn ich mich jetzt zu Wort melde, so deshalb: Wenn ich in der Botschaft des Bundesrates die Erläuterungen zu Absatz 7 lese, dann sehe ich das Problem nicht. Vielleicht bin ich da etwas kurz-sichtig, aber in der Botschaft ist festgehalten: «Die genaue Festsetzung der Kompetenzen dieses Organs wird dem Gesetzgeber obliegen.» Dann kommt das Entscheidende: «Er sollte jedoch die Verantwortlichkeiten der bestehenden Vollzugsorgane nicht verwischen. Das Koordinationsorgan sollte deshalb nur dann tätig werden, wenn zwischen Bund und Kantonen effektiv ein Koordinationsbedarf besteht. Das Organ ersetzt die bestehenden Vollzugsorgane des Bundes und der Kantone nicht. Es kann jedoch die heute zwischen dem Bereich der Spielbanken und dem Bereich der Lotterien und Wetten herrschenden Abgrenzungsprobleme respektive die heute zwischen dem Bund und den Kantonen herrschenden Kompetenzkonflikte entschärfen.» Es handelt sich also, würde ich jetzt einmal sagen, um ein Organ, das, wie in einer Mediation, allfällige Fragen beantworten kann. Aber dass Kompetenzen oder Zuständigkeiten zwischen den Organen der Kantone und des Bundes verwischt werden, sehe ich nicht, das muss ich ehrlich sagen. Ich habe überhaupt nichts dagegen einzuwenden, dass der Zweitrat aufgrund dieser Ausführungen vielleicht noch etwas tiefer geht, aber ich sehe das Problem nicht.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich kann vielleicht so viel dazu sagen: Ob und inwiefern dieses Koordinationsorgan Entscheidungskompetenzen haben wird, wird der Gesetzgeber festlegen. Da in Absatz 3 aber eben Vollzugskompetenzen der Kantone definiert bzw. festgeschrieben sind, muss man in der Verfassung erwähnen, dass es ein Koordinationsorgan gibt, das allenfalls auch Entscheidungskompetenzen haben kann. Das wird aber der Gesetzgeber festlegen müssen. Ich darf Ihnen vielleicht sagen, dass die Vorbereitungsarbeiten für die Gesetzgebung bereits begonnen haben. Es war dem Initiativkomitee ein Anliegen, dass diese gute Zusammenarbeit weitergeführt wird. Es ist auch in Ihrem und in unserem Interesse, dass die Gesetzgebungsarbeit, sollte dieser Verfassungsartikel in dieser Form durchkommen, möglichst rasch voranschreitet. Von daher werde ich vielleicht schon im Zweitrat sagen können, inwiefern man sich bereits ausgetauscht hat. Diese Arbeiten sind bereits im Gang.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes ... 37 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(0 Enthaltungen)

08.011

OR. Aktien- und Rechnungslegungsrecht

CO. Droit de la société anonyme et droit comptable

Différences – Divergences

Botschaft des Bundesrates 21.12.07 (BBl 2008 1589)
Message du Conseil fédéral 21.12.07 (FF 2008 1407)
Zusatzbotschaft des Bundesrates 05.12.08 (BBl 2009 299)
Message complémentaire du Conseil fédéral 05.12.08 (FF 2009 265)
Ständerat/Conseil des Etats 09.06.09 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 09.06.09 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 10.06.09 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 11.06.09 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 03.12.09 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 20.09.10 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 29.11.10 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 08.12.10 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 28.02.11 (Différences – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 09.03.11 (Différences – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 16.03.11 (Différences – Divergences)

3. Obligationenrecht (Revisionsrecht) 3. Code des obligations (Droit de la révision)

Antrag der Mehrheit
Festhalten
(= Nichteintreten)

Antrag der Minderheit
(Freitag, Luginbühl, Schweizer)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
(= Eintreten)

Proposition de la majorité
Maintenir
(= Ne pas entrer en matière)

Proposition de la minorité
(Freitag, Luginbühl, Schweizer)
Adhérer à la décision du Conseil national
(= Entrer en matière)

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Ich erinnere einfach daran, dass im Zentrum der Beratungen, wie der Titel es sagt, das Aktien- und Rechnungslegungsrecht steht. Diese beiden Vorlagen sind getrennt worden, ich habe das schon einmal gesagt. Es geht jetzt primär um das Rechnungslegungsrecht. Das Rechnungslegungsrecht selber werden wir dann in der dritten Woche beraten. Das, worum es heute geht, ist nicht im eigentlichen Sinne ein Bestandteil des Rechnungslegungsrechts, sondern es geht vielmehr um das Revisionsrecht.

Wenn ich Sie noch kurz etwas an dieses Revisionsrecht herführen darf: Die letzte Revision des Revisionsrechts – nicht des Rechnungslegungsrechts – stammt aus dem Jahr 2005. Damals ging es um Folgendes: Der Bundesrat schlug im Rahmen dieser Revision eine umfassende Neuordnung der Revisionspflicht vor. Ersetzt wurde die bisherige, an die Rechtsform anknüpfende Regelung für wirtschaftlich tätige Körperschaften durch eine weitgehend rechtsformunabhängige Konzeption, die nach konkreten, sachlichen Gegebenheiten differenziert. Es wurde dann vor diesem Hintergrund zwischen ordentlicher und eingeschränkter Revision unterschieden, und es wurde die Pflicht geschaffen, dass der ordentlichen Revision Publikumsgesellschaften, konzernrechnungspflichtige Gesellschaften und – darum geht es heute – wirtschaftlich bedeutende Unternehmungen unterliegen. Das ist die Ausgangslage für die ordentliche Revision.